

1. Änderung der Satzung zum Schutz vor Belästigungen und Störungen in kommunalen Einrichtungen

Der Stadtrat der Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) – folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz vor Belästigungen und Störungen in kommunalen Einrichtungen vom 08.08.2013:

§ 1

§ 1 Abs. 1 (Geltungsbereich der Satzung) erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung gilt für folgende der Benutzung durch Dritte räumlich zugängliche kommunale Einrichtungen der Stadt Amorbach und umfasst die jeweils dazugehörigen Grundstücke und Einrichtungen:

1. Grünanlagen
2. Parkanlagen
3. Toilettenanlagen
4. Spielplätze
5. Sporthallen
6. Sportanlagen
7. Schwimmbäder
8. Schulgelände mit Pausenhöfen
9. öffentliche Verwaltungsgebäude
10. Friedhöfe
11. kommunale Grillplätze
- 12. kommunale Parkplätze und Wohnmobilstellplatz*

§ 2

§ 3 Abs. 3 (Verhalten) erhält folgende Fassung:

(3) Darüber hinaus ist den Benutzern in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen; dies gilt nicht für motorgetriebene Rollstühle oder vergleichbare Transportmittel bei Nutzung durch Behinderte oder gemeindliche Fahrzeuge;

2. das Reiten, das Fahrradfahren, das Fahren von Rollerskates, Rollerblades oder Skateboard oder anderen mit Rollen und Rädern versehenen Fortbewegungs- oder Sportgeräten. Ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch Widmung für die entsprechende Nutzung freigegeben sind;

3. das unbefugte Betreten von Flächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen gewidmet, ausgewiesen oder kenntlich gemacht sind;

4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken, Denkmälern, Zäunen oder sonstigen Bestandteilen sowie das Abbrechen von Zweigen, Ästen, Blättern, Blüten und Blumen und das Beschädigen von Denkmälern, Bäumen, Sträuchern, Zäunen und Schutzdrähten;

5. die Ausübung von körperbetonten Spielen und Sportarten (z. B. Fußballspielen, Kampfsportarten usw.), außerhalb besonders gekennzeichneten Flächen;

6. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen sowie das Mitnehmen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Spielplätze - *hiervon ausgenommen sind Hunde nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV) zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder Erkrankungen;*

7. die Beschädigung und Verunreinigung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung und ihrer Bestandteile, insbesondere durch das Liegenlassen oder Wegwerfen von Gegenständen, das Erzeugen von Glasbruch, die Nichtbeseitigung von Hundekot durch den Halter oder Führer des Tieres oder das Verrichten von Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen in den Toilettenanlagen;

8. die Entfernung von Bestandteilen, die Veränderung oder sonstige zweckentfremdete Benutzung insbesondere von Spielgeräten, Sportgeräten, Bänken, Hinweistafeln, Mülleimern oder sonstigen Gegenständen der Einrichtungen;

9. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Plätzen in für das Grillen bestimmten Geräten;

10. das Aufstellen von Zelten oder *Wohnwägen/Wohnmobilen* außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

11. die Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Mülleimern. Hiervon abzugrenzen sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den jeweiligen Nutzungssatzungen, Abfälle, die während der Nutzung der öffentlichen Einrichtung anfallen.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT AMORBACH
Amorbach, 27.06.2025



Schmitt
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
STADT AMORBACH
Amorbach, 27.06.2025



Schmitt
1. Bürgermeister